

Vollzug des Naturschutzrechts in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Erlass einer Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft nach § 22 Abs. 3 BNatSchG (I 2.1-12112-214)

hier: Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 5 und 6 BNatSchG

Anlage: Entwurf der Verfügung nebst Anlage (Karte)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) prüft derzeit den Erlass einer Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone im und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Nähere Informationen sind insbesondere dem hier zugänglich gemachten Entwurf zu entnehmen. Im Hinblick auf das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften zum Erlass von Verwaltungsakten. Von einer individuellen Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen.

Den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit sowie Behörden wird dennoch gemäß § 3 Abs. 5 und 6 BNatSchG sowie ggf. § 28 Abs. 1 VwVfG **bis zum 05.03.2021** Gelegenheit zur Stellungnahme (per E-Mail an FG-I21@bfm.de) gegeben.

Der Zugang zu ausführlichen Informationen wird in elektronischer Form eröffnet. Der Verfügungsentwurf ist [hier](#) und die zugehörige Karte [hier](#) über URL-Links abrufbar.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 01. März 2021

Im Auftrag

Stracke